

Newsletter Nr.

139

Das Beraterregister für Kundenberater unter dem neuen Finanzdienstleistungsgesetz – erste Antworten aus der Praxis

Kundenberater von in- und ausländischen Finanzdienstleistern dürfen unter dem neuen Finanzdienstleistungsgesetz ihre Tätigkeit in der Schweiz erst aufnehmen, wenn sie sich in einem Beraterregister eingetragen haben. Die ersten Registrierungsstellen werden voraussichtlich Ende Mai/anfangs Juni von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Das Finanzdienstleistungsgesetz sieht Ausnahmen von der Eintragungspflicht sowie besondere Übergangsbestimmungen vor.



Von **Theodor Härtsch**
lic. iur., MBA (IE), Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 658 52 13
theodor.haertsch@walderyss.com



und **Alexander Eichhorn**
Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt
Managing Associate
Telefon +41 58 658 55 10
alexander.eichhorn@walderyss.com

Erste Antworten auf offene Fragen im Zusammenhang mit dem Beraterregister für Kundenberater unter dem neuen Finanzdienstleistungsgesetz

Was ist das Beraterregister? Was ist die Aufgabe der Registrierungsstellen? Wer muss sich ins Beraterregister eintragen lassen? Ab wann muss sich ein Kundenberater in das Beraterregister eintragen? Welche Registrierungs Voraussetzungen muss ein Berater erfüllen? Besteht für mich konkreter Handlungsbedarf?

Dieser Newsletter gibt erste Antworten aus der Praxis auf die dringendsten Fragen zum neuen Beraterregister unter dem Finanzdienstleistungsgesetz.

Was ist das Beraterregister?

Beim Beraterregister handelt es sich um ein von einer Registrierungsstelle geführtes Register, in welches sich gewisse Kundenberater von in- und ausländischen Finanzdienstleistern eintragen müssen, bevor sie Finanzdienstleistungen in der Schweiz anbieten dürfen.

Das Beraterregister ist ein öffentlich einsehbares Register. Es enthält Angaben zum Kundenberater und zum Finanzdienstleister, für den er tätig ist, zu den Tätigkeitsfeldern, zu den vom Kundenberater absolvierten Aus- und Weiterbildungen und zur Ombudsstelle, welcher der Kundenberater bzw. der Finanzdienstleister, für den er tätig ist, angeschlossen ist.

Welche Registrierungsstellen gibt es?

Noch gibt es keine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassene Registrierungsstellen. Verschiedene Organisationen haben aber entsprechende Zulassungsgesuche (häufig verbunden mit dem Gesuch um Zulassung als Ombudsstelle) eingereicht. Wir gehen davon aus, dass die ersten Registrierungsstellen voraussichtlich Ende Mai/anfangs Juni von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt werden.

Was ist die Aufgabe der Registrierungsstellen?

Die Registrierungsstellen führen das Beraterregister. Da mehrere Organisationen entsprechende Gesuche um Zulassung eingereicht haben, ist davon auszugehen, dass es mehrere Registrierungsstellen und damit mehrere Beraterregister geben wird. Trotzdem gehen wir davon aus, dass die Anforderungen an eine Registrierung bei allen Registrierungsstellen mehr oder weniger gleich sein werden. Die Registrierungsstellen legen insbesondere fest, welche Angaben zum Kundenberater und zum Finanzdienstleister, für den er tätig ist, aus dem jeweiligen Register ersichtlich sind. Weiter definieren sie die Mindestanforderungen an die vom Kundenberater absolvierten Aus- und Weiterbildungen und an den Nachweis der Kenntnisse der Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG. Weiter legen sie fest, wie der Nachweis des Anschlusses an eine Ombudsstelle erbracht werden muss.

Wer muss sich in das Beraterregister eintragen lassen?

In das Beraterregister eintragen lassen müssen sich Kundenberater von inländischen und ausländischen Finanzdienstleistern. Eintragungspflichtig sind nur die Kundenberater selbst, d.h. die natürlichen

Personen. Die Arbeitgeber der Kundenberater, d.h. die juristischen Personen, sind nicht eintragungspflichtig.

Kundenberater sind natürliche Personen, die im eigenen Namen oder im Namen eines Finanzdienstleisters Finanzdienstleistungen erbringen. Kundenberater sind nur Mitarbeiter, die direkten Kontakt mit Kunden haben. Nicht als Kundenberater gelten entsprechend Mitarbeitende von Finanzdienstleistern, die keinen Kontakt mit Kunden haben oder die Dienstleistungserbringung lediglich in untergeordneter Weise unterstützen (z.B. indem sie einem Kunden auf Anfrage Produktinformationen zusenden, Sitzungen koordinieren, in technischen Supportfunktionen arbeiten oder die Finanzdienstleistungen ohne Kundenkontakt in nachgelagerter Weise erbringen). Entsprechend gelten Produktspezialisten oder Finanzanalysten, welche einen registrierten Kundenberater bei einer Besprechung mit einem Kunden oder einem Kundenbesuch begleiten, nicht als Kundenberater. Gleiches gilt auch für Mitarbeitende, welche für die Implementierung der vom Kunden gewählten Anlagestrategie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates zuständig sind und die entsprechenden Anlagen innerhalb der vom Kunden definierten Parameter vornehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Mitarbeitenden keinen Kundenkontakt haben. Diese Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, sich zu registrieren. Gleiches gilt nach unserer Ansicht auch für Personen, welche einen registrierten ausländischen Kundenberater bei einem Kundenbesuch in der Schweiz begleiten. Voraussetzung hierfür ist aber, dass in jedem Falle mindestens ein registrierter Kundenberater beim jeweiligen Kundenbesuch dabei ist.

Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind Kundenberater von prudenziell beaufsichtigten inländischen Finanzdienstleistern wie z.B. von Banken und von Instituten nach dem Finanzinstitutsgesetz. Damit sind u.a. die Kundenberater von Banken, Wertpapierhäusern aber auch von Vermögensverwaltern, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis

zu diesen Finanzdienstleistern stehen, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Kundenberater ausländischer Finanzdienstleister, die im jeweiligen Heimatland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sind von der Registrierungspflicht ebenfalls befreit, sofern sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen. Nicht erforderlich ist, dass eine solche Aufsicht im Ausland der schweizerischen Aufsicht gleichwertig ist. Auch ist nicht erforderlich, dass das Herkunftsland eine Form der Gegenseitigkeit gegenüber in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten vorsieht.

Die Kundenberater eines Finanzdienstleisters müssen sich nicht zwingend selbst in das Beraterregister eintragen. Die Registrierungspflicht kann auch durch den Finanzdienstleister für seine Kundenberater wahrgenommen werden (z.B. um einheitliche Qualitätsanforderungen sicherzustellen). Dazu benötigt er allerdings die notwendigen Dokumente der Kundenberater.

Was wird eine Eintragung im Beraterregister voraussichtlich kosten?

Die Eintragung im Beraterregister ist kostenpflichtig. Die Gebühr für die erstmalige Eintragung beträgt zwischen CHF 500 und CHF 2'500. Wir gehen davon aus, dass die Gebühren von Registrierungsstelle zu Registrierungsstelle variieren werden. Auch wird die Höhe im Einzelfall von der Komplexität des Gesuchs und von weiteren Faktoren wie z.B. der Dauer des Verfahrens (Stichwort: Express-Registrierung) abhängig sein. Allgemein dürfen die Registrierungsstellen nur kostendeckende Gebühren verlangen.

Ab wann muss sich ein Kundenberater in das Beraterregister eintragen?

Eintragungspflichtige Kundenberater müssen sich vor der Erbringung ihrer Finanzdienstleistungstätigkeit in der Schweiz im Beraterregister eintragen

lassen. Derzeit besteht allerdings noch kein Beraterregister bzw. es wurde noch keine Registrierungsstelle durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassen. Mit der Genehmigung der ersten Registrierungsstellen bzw. Beraterregister durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wird gegen Ende Mai/anfangs Juni 2020 gerechnet. Eine Voraussetzung für den Eintrag eines Kundenberaters in das Beraterregister ist der Anschluss des Kundenberaters an eine Ombudsstelle. Die Ombudsstellen werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die ersten Ombudsstellen vor den Registrierungsstellen bzw. Beraterregister zugelassen werden und ihren Betrieb aufnehmen. Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan verzögerte sich aufgrund der COVID-19 Pandemie. Die übergangsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass sich die eintragungspflichtigen Kundenberater innert sechs Monaten nach Zulassung der ersten Registrierungsstelle eintragen lassen müssen.

Welche Registrierungsvoraussetzungen muss ein Berater erfüllen?

Die eintragungspflichtigen Kundenberater müssen nachweisen, dass sie die Verhaltensregeln des Finanzdienstleistungsgesetzes kennen und über das notwendige Fachwissen für die Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen. Auch setzt die Eintragung den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Vorliegen gleichwertiger finanzieller Sicherheiten sowie den Anschluss des Kundenberaters oder dessen Arbeit- bzw. Auftraggebers an eine Ombudsstelle voraus. Die Eintragung kann verweigert werden, wenn ein Kundenberater bestimmte strafrechtliche Verurteilungen aufweist (insbesondere, wenn der Kundenberater aufgrund einer strafbaren Handlung gegen das Vermögen verurteilt wurde und er über einen entsprechenden Strafregistereintrag verfügt) oder wenn gegen ihn aufgrund der Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot verhängt wurde.

Bei der Prüfung, ob ein Kundenberater hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln und über das für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügt, kommt der Registrierungsstelle ein Ermessen zu. Wie dieser Nachweis erbracht werden muss, wird sich erst auf der Stufe der Selbstregulierung der Registrierungsstellen zeigen.

Die Eintragungsvoraussetzungen müssen dauerhaft eingehalten und die Registrierungsstelle muss über allfällige Änderungen im Zusammenhang mit den Registrierungsvoraussetzungen informiert werden. Entsprechend sind diesbezügliche organisatorische Massnahmen vorzusehen (z.B. FIDLEG-Verhaltenskodex, entsprechende Schulungen bzw. Teilnahme an Weiterbildungen, klare interne Weisungen usw.).

Erfüllt ein Kundenberater die Voraussetzungen für eine Registrierung nicht mehr, wird der Kundenberater von der Registrierungsstelle aus dem Beraterregister gelöscht. Da die Registrierungsstelle jedoch keine laufende Überwachung durchführt, erfolgt die Löschung nur aufgrund spezifischer Kenntnis seitens der Registrierungsstelle. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Kunde eine entsprechende Mitteilung an die Registrierungsstelle macht.

Da die Kundenberater die Verhaltensregeln des FIDLEG aufgrund der Übergangsrechtlichen Bestimmung erst ab dem 31. Dezember 2021 einhalten und auch die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse über die Verhaltensregeln erst innert dieser Frist erfüllen müssen, müssen eintragungspflichtige Kundenberater den Nachweis, dass sie die Verhaltensregeln des Finanzdienstleistungsgesetzes kennen und über das notwendige Fachwissen für die Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, erst nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist erbringen, sofern sie nicht ihrer – soweit vorhanden – Prüfgesellschaft unwiderruflich mitgeteilt haben, die Verhaltensregeln bereits vor Ablauf der Übergangsfrist einzuhalten. Im Rahmen der Selbstregulierung wird sich auch zeigen, wie die Prüfstellen die unterschiedlichen Übergangsfristen (Registrierung innerhalb von

sechs Monaten) praktisch handhaben, und ob der Nachweis an die Ausbildung und die Kenntnisse der Verhaltensregeln nicht bereits doch auf den Zeitpunkt der Eintragung im Beraterregister erbracht werden muss.

Besteht für mich konkreter Handlungsbedarf?

Finanzdienstleister müssen prüfen, ob sie selbst oder ihre Mitarbeiter als eintragungspflichtige Kundenberater gelten. Als Faustregel gilt dabei, dass eintragungspflichtig ist, wer Anlageberatungsdienstleistungen erbringt, ohne einer Bewilligungspflicht gemäss dem Finanzinstitutsgesetz zu unterliegen, bzw. wer vom Ausland her Finanzdienstleistungen an Kunden in der Schweiz anbietet, es sei denn der betreffende ausländische Finanzdienstleister beschränke sich auf professionelle und institutionelle Kunden. Eintragungspflichtige Kundenberater müssen sich innert der Übergangsfrist von sechs Monaten ab der Erstzulassung einer Registrierungsstelle in einem Beraterregister eintragen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist müssen sich die eintragungspflichtigen Kundenberater jeweils vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem Beraterregister eintragen. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie Registrierungsvoraussetzungen erfüllen, was entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen erfordert (siehe oben).

Walder Wyss wird ein Update zu diesem Newsletter erstellen, sobald die ersten Registrierungsstellen zugelassen wurden und erste Beraterregister bestehen.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2020